

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90, BauNVO 90)

VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT

SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES hier: Schutzwall, s. textliche Festsetzung Ziff. 1



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB.

Innerhalb der Fläche ist die Errichtung einer Lärmschutzvorrichtung (Wall) in einer Höhe bis zu 2 m zulässig.

Der Wall ist mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

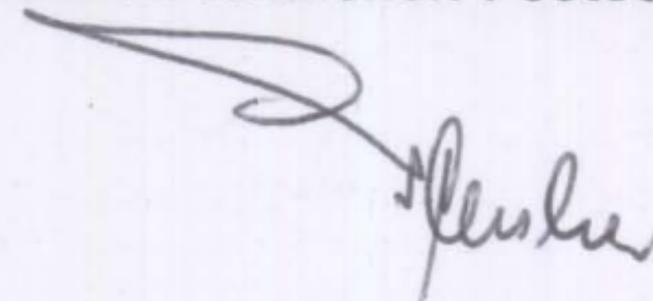
Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wesendorf....., den 24.08.2001.....

~~Driesner~~.....
(Bürgermeister)




.....
Penshorn.....
(Gemeindedirektor)

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.12.2000 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 21.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Wesendorf, den 24.08.2001

Penshorn
Penshorn
(Gemeindedirektor)



Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Hinweise und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.06.2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wesendorf, den 24.08.2001

Penshorn
Penshorn
(Gemeindedirektor)



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 17.07.2001).

Gifhorn, den 08.08.01

Im Auftrage
Penshorn
Penshorn
(Katasteramt)



Der Satzungsbeschluß ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 29.06.01 im Amtsblatt Nr. 11.. für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am 29.06.01 in Kraft getreten.

Wesendorf, den 24.08.2001

Penshorn
Penshorn
(Gemeindedirektor)



Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Bohlweg 1
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 24.07.01

Penshorn
Penshorn
(Planverfasser)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf, den 23.09.2002

Penshorn
Penshorn
(Gemeindedirektor)



Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.03.2001 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.03.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom 28.03.2001 bis 30.04.2001 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wesendorf, den 24.08.2001

Penshorn
Penshorn
(Gemeindedirektor)



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf, den

.....
(Gemeindedirektor)

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 28.03.2002 im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn, Nr. 7/2002 erneut bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan tritt unter Bezug auf § 215a Abs. 2 BauGB damit rückwirkend in Kraft.

Wesendorf, den 15.08.2002

In Vertretung



..... Bartels

(Gemeindedirektor)

